

Wurfzettel Nr. 248

Ämtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Lebensmittelversorgung in der 88. Periode vom 29. 4. bis 26. 5. 46

A. Rationen

I. Für die 88. Zuteilungsperiode wurden die Lebensmittelrationen wie folgt festgesetzt:

	Säuglinge bis 1	Kleinstkinder 1 bis 3	Kleinkinder 3 bis 6	Kinder 6 bis 10	Jugendliche 10 bis 18	Erwachsene über 18
Brot *)	—	2800 *)	3000 *)	6400 *)	8600 *)	6000 *)
Fett	400	400	400	400	600	400
Fleisch	—	200	400	1200	1200	800
Nährmittel	2000	600	600	600	600	600
Hülsenfrüchte	—	400	800	800	1000	1000
Käse	—	—	125	250	250	250
Quark	125	125	125	125	125	125
Kaffee-Ersatz	—	—	—	100	100	200
Zucker	1250	400	250	125	125	125
Kartoffel	2000	5000	12000	12000	16000	12000
E-Milch	—	—	—	8 L	8 L	4 L
V-Milch	21 L	21 L	14 L	—	—	—

*) Brot: siehe Berechnung unter Ziffer III.

II. Zu diesen Grundrationen erhalten zusätzlich:

1. Werd. u. still. Mütter	2. Teil-Schwerarbeiter	3. Schwerarbeiter	4. Schwerarbeiter
Brot	800 g	1400	2800
Fett	600 "	400	800
Fleisch	800 "	400	800
Nährmittel	3000 "	800	2000
Hülsenfrüchte	— "	800	800
Käse	500 "	—	125
Quark	250 "	—	125
Kaffee-Ersatz	— "	100	100
Zucker	125 "	—	—
Kartoffel	2000 "	2000	4000
E-Milch	—	—	—
Vollmilch	14 Lt.	—	—

III. Für den Brotanspruch gilt folgende Berechnung:

- 1) Brotmenge auf der Grundkarte der 87. VP. einschl.
 - 2) Zustehende Menge an Brot für die 87. VP.
 - 3) Anzurechnende Menge für die 88. VP.
 - 4) Zustehende Menge an Brot für die 88. VP.
 - 5) Anzurechnende Menge für die 88. VP., die in der 1. und 2. Woche in der 88. VP. zur Ausgabe gelangt
 - 6) Zur Verteilung daher freigegeben für die 1., 2., 3. und 4. Woche
- nur für die 3. und 4. Woche auf Grund der Lebensmittelkarte für die 88. VP. einschl. W-Brotkarte

Sgl.	Klst.	Klk.	K.	Jgd.	E.
—	3000	4400	9600	12800	9600
—	3000	3000	6400	8600	6400
—	—	1400	3200	4200	3200
—	2800	3000	6400	8600	6000
—	—	1400	3200	4200	3200
—	2800	—	—	—	—
—	—	1600	3200	4400	2800

B.

Gemeinsame Vorschriften.

I. Für die Abschnitte in Brot, Nährmitteln und Hülsenfrüchten mit einer Zeiteinteilung (I, II, III, IV und T) ist ein wochenweiser Aufruf vorgesehen.

Es berechtigen demnach zum Bezug der aufgerufenen Mengen

I. Bei den Abschnitten für Brot und Hülsenfrüchten

die Abschnitte mit der römischen Zahl I ab 29. 4. 46,
die Abschnitte mit der römischen Zahl II ab 6. 5. 46,
die Abschnitte mit der römischen Zahl III ab 13. 5. 46,
die Abschnitte mit der römischen Zahl IV ab 20. 5. 46.

2. bei den Abschnitten für Nährmittel

die 100 g-Abschnitte mit der Bezeichnung T ab 13. 5. 46.

II. den Letzverteilern ist es untersagt:

1. die Abschnitte der neuen Lebensmittelkarten, die bereits einige Tage vor Periodenbeginn an die Verbraucher zur Ausgabe gelangen, vor Beginn der kommenden Verteilungsperiode zum Lebensmittelbezug anzunehmen.

Die Lebensmittelkarten einer Zuteilungsperiode berechtigen erst mit dem 1. Tag der Zuteilungsperiode zum Warenbezug.

2. für die Abschnitte der Lebensmittelkarten, die nur in der Zeit der jeweils gültigen Zuteilungsperiode eingelöst werden dürfen, bei Periodenwechsel eine Gutschrift zu erteilen oder auch verfallene Lebensmittelkartenabschnitte gegen Reisemarken umzutauschen.

Die Letzverteiler, die diesem Verbot zuwiderhandeln, haben mit strenger Bestrafung zu rechnen.

C.

Es werden abgegeben:

Fleisch: auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Fleischabschnitte der Versorgungskarten.

Brot: a) **Roggenbrot**: auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen R-Brotabschnitte der Versorgungskarten, ferner je 100 g Brot auf den Brotabschnitt Jgd IV 88 SV₃ IV 88, SV₄ IV 88,

je 200 g Brot auf den Brotabschnitt E III 88, SV₁ III 88, SV₂ III 88, Mü₂ 88, Mü₃ 88,

je 350 g Brot auf den Brotabschnitt TS 1 88, TS 2 88, TS 3 88, TS 4 88, S 1 88, S 2 88, S 3 88, S 4 88, S 5 88, S 6 88, S 7 88, S 8 88,

je 500 g Brot auf den Brotabschnitt Jgd III 88, SV₃ III 88, SV₄ III 88,

je 600 g Brot auf den Brotabschnitt K III 88, SV_{3a} III 88, SV_{4a} III 88,

je 1150 g Brot auf den Brotabschnitt Sst 1 88, Sst 3 88, Sst 5 88, Sst 7 88.

b) **Weißbrot**: in Höhe von 500 g auf die mit einer 50-g-Mengenangabe versehenen Weißbrotabschnitte der Weißbrotkarte. Diese Abschnitte sind getrennt von den anderen Brotabschnitten im Markenrücklauf abzurechnen. An Stelle von 500 g Weißbrot können auch 375 g Weißmehl der Type 1050 oder Backwaren im Verhältnis zum Mehanteil abgegeben werden.

Auf Roggenbrotabschnitte dürfen Backwaren nicht geliefert werden.

Fett: a) je 62,5 g Margarine auf die Fettabschnitte der Grundkarten mit der Mengenangabe 62,5 g und den Ziffern III und IV,

b) auf die übrigen mit Mengenangabe versehenen Abschnitte der Grundkarten **Butter** in Höhe der Mengenangabe.

c) auf Grund der Erhöhung der Fettration für Jugendliche (Normalverbraucher) in der 88. Periode auf den Sonderabschnitt mit der Bezeichnung Jgd 88 B 200 g Butter.

Die Abschnitte für Fett der Zusatzkarten für Teilschwer-, Schwer- und Schwerarbeiter und der 1, 2 und 7-Tageskarten sind mit Butter zu beliefern.

Da **Säuglinge**, **Kleinst- und Kleinkinder** in der 88. Periode für ihren gesamten zustehenden Rationssatz in Fett Butter erhalten, kommt auch auf die Abschnitte mit der Mengenangabe 62,5 der III. und IV. Woche (diese Abschnitte weisen keine römischen Ziffern auf) Butter zur Verteilung.

Käse: auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Käseabschnitte der Versorgungskarten, ferner je 62,5 g auf die Sonderabschnitte E 88 C, SV₁ 88 C, SV₂ 88 C, SV E 88 C.

Quark: auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Quarkabschnitte der Versorgungskarten, ferner je 125 g auf die Abschnitte mit der Bezeichnung „Quark“.

Nährmittel: auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Nährmittelabschnitte der Versorgungskarten.

Für Nährmittel kann ersatzweise Weizenmehl der Type 1050 im Verhältnis 1:1 abgegeben werden. Eine Abgabe von Backwaren und Nährmittelmarken ist untersagt.

Hülsenfrüchte: auf die jeweils mit einem „H“ bezeichneten Nährmittelabschnitte der Versorgungskarten.

Kaffee-Ersatz: auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Kaffee-Ersatz-Abschnitte der Versorgungskarten.

Zucker: auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Zuckerabschnitte der Versorgungskarten, ferner je 125 g Zucker auf die Sonderabschnitte E 88 A, SV₁ 88 A, SV₂ 88 A, SV E 88 A, Jgd 88 A, SV₃ 88 A, SV₄ 88 A, SV Jgd 88 A, K 88 A, SV_{3a} 88 A, SV_{4a} 88 A, SV K 88 A.

Vollmilch: je $\frac{3}{4}$ Liter täglich für Säuglinge Normalverbraucher auf Bestellscheine,

je $\frac{3}{4}$ Liter täglich für Kleinstkinder Normalverbraucher und TSV/Fl. und Schl. auf Bestellscheine,

je $\frac{1}{2}$ Liter täglich für Kleinkinder Normalverbraucher, TSV/Fl. und Schl. und für werdende und stillende Mütter auf Bestellscheine.

Entrahmte Frischmilch: je $\frac{1}{4}$ Liter täglich (für Sonntags $\frac{1}{2}$ Liter) für Kinder und Jugendliche Normalverbraucher und TSV/Fl. und Schl. auf Bestellscheine,

je $\frac{1}{8}$ Liter täglich (Sonntags $\frac{1}{4}$ Liter) für Erwachsene Normalverbraucher TSV/Fl. und Schl. auf Bestellscheine.

Die Vollmilch- und Frischmilchbestellscheine, die mit der Benennung des jeweiligen Ernährungsamtes versehen sind, sind nur im Bereich des die Lebensmittelkarten ausgebenden Ernährungsamtes gültig und bedürfen bei Umzügen einer Absiegelung durch das Ernährungsamt bzw. der Kartenstelle des Zuzugsortes.

Es können auf Grund dieser Vorschrift also in Würzburg-Stadt nur die mit dem Aufdruck Würzburg-Stadt oder, soweit es sich um fremde Aufdrücke handelt, mit dem Dienstsiegel der zuständigen Kartenstelle versehenen Vollmilch- oder Frischmilchbestellscheine angenommen und im Markenrücklauf bewertet werden. Andere Bestellscheine werden zurückgewiesen.

Im Markenrücklauf werden die Frischmilchbestellscheine E 88 und SV₂ 88 mit 4 Liter und die Bestellscheine Jgd 88, K 88, SV₄ 88, SV_{4a} 88 mit 8 Liter bewertet.

Kartoffeln:

a) für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder je 3 kg auf die Wochenabschnitte 88 der Kartoffelkarte.

Hierzu erhalten Jugendliche zusätzlich auf die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarte 88 mit der Bezeichnung „Jgd 88 D“, „SV₃ 88 D“, „SV₄ 88 D“ je 4 kg.

b) für Kleinstkinder, für die noch nicht eingekellert ist, je $\frac{5}{8}$ kg auf die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarte 88 mit der Bezeichnung Klst 88 D, SV₉ 88 D, SV₈ 88 D,

c) für Säuglinge, für die noch nicht eingekellert ist, je 2 kg Speisekartoffeln auf den Sonderabschnitt der Säuglingskarte 88 mit der Bezeichnung „Sgl. 88 D“.

Die nach b) und c) aufgerufenen Abschnitte berechtigen jedoch nur dann zum Bezug von Kartoffeln für Säuglinge und Kleinstkinder, wenn die Abschnitte von der zuständigen Bezirkstelle abgesiegelt sind. Eine Absiegelung kann jedoch nur für solche Bezugsberechtigte erfolgen, für die die Kartoffelkarte zurückgegeben wurde.

Die Letzverteiler erhalten für den Fall b) und c) nur Beugscheine gegen Vorlage solcher abgesiegelter Abgabeabschnitte.

D. Sonderregelungen.

1. Kindernährmittel.

a) Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Monat.

An der Lebensmittelkarte Kleinstkinder, TSV₉, TSV₈ und der SV-Brotkarte für Vollselbstversorger befinden sich 2 Brotabschnitte zu je 500 g R-Brot mit dem Zeichen . Auf diese Abschnitte können für Kinder bis zum vollendeten 18. Monat an Stelle von Brot Kindergetreidenährmittel bezogen werden und zwar in der Weise, daß für 500 g R-Brot 375 g Kindergetreidenährmittel ausgegeben werden.

Der Bezug ist aber nur dann möglich, wenn die betreffenden Abschnitte mit einem Siegel der Bezirkstelle versehen sind.

b) Für Kinder bis zu 1 Jahr (Sgl.):

Die gesamten Nährmittelabschnitte der Karten für Säuglinge (8 Abschnitte a 250 g) berechtigen wahlweise zum Bezug von Kindergetreidenährmitteln, wobei für 500 g Brot 375 g Kindergetreidenährmittel ausgegeben werden können.

Da die Nährmittelabschnitte jedoch die Rationshöhe von 2000 g haben und die Originalpackung in Kindergetreidenährmitteln 375 g beträgt, können in Packungen bei vollem Verbrauch der Abschnitte nur 5 mal 375 ist 1875 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden, es bleibt damit eine unausgenutzte Spalte von 125 g, für die der Letzverteiler Grieß ausgeben darf.

Soweit nach diesen Vorschriften Kindergetreidenährmittel gewünscht werden, sind die betreffenden Abschnitte ebenfalls von der Bezirksstelle mit einem Siegel zu versehen.

2. Zwieback:

Zum wahlweisen Bezug von Zwieback Type 1050 statt R-Brot für Kleinstkinder und Kleinkinder sind an den Karten für Klk, Klst, TSV 5, TSV 6, TSV 8, TSV 9 und auf der SV-Brotkarte Abschnitte für Brot mit einem „Z“ gekennzeichnet.

Die Kartenstelle versieht auf Antrag des zwiebackbezugsberechtigten Verbrauchers die mit einem „Z“ gekennzeichneten Abschnitte mit dem Dienstsiegel.

Zwieback darf nur auf diese besonders bezeichneten Abschnitte und zwar im Verhältnis 80 g Zwieback zu 100 g Brot bzw. auf der SV-Brotkarte 400 g Zwieback zu 500 g Brot abgegeben werden.

Die Letztverteilern dürfen nur gesiegelte Abschnitte annehmen und müssen die Abschnitte getrennt einreichen.

3. Zuckerbestandsmeldung:

Die Letztverteilern haben die Zuckerbestandsmeldung für die 87. Periode spätestens in der 2. Woche der 88. Periode nach dem vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.

4. Reise- und Gaststättenmarken:

Die bisherigen Reise- und Gaststättenmarken verlieren mit dem 28. 4. 46 (Ablauf der 87. Zut.-Periode) ihre Gültigkeit und sind bis spätestens 11. 5. 46 im Markenrücklauf abzurechnen.

Die Letztverteilern erhalten 2 Stück des Wurfzettels kostenlos im Ernährungsamt B, Zellerstr. 40, Zimmer 98.

Würzburg, den 25. April 1946.

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg